

C.3 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

C.3.1. Grundbedarf im Allgemeinen

- 1 Der GBL in Privathaushalten (Einzelpersonen oder familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften) umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:
 - a. Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
 - b. Bekleidung und Schuhe
 - c. Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)
 - d. Allgemeine Haushaltsführung
 - e. Persönliche Pflege
 - f. Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr)
 - g. Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV
 - h. Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung
 - i. Übriges

- 2 Der GBL wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich. Es gelten folgende Beträge:

Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Grundbedarf Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt
1 Person	1.00	1031 Fr.	1031 Fr.
2 Personen	1.53	1577 Fr.	789 Fr.
3 Personen	1.86	1918 Fr.	639 Fr.
4 Personen	2.14	2206 Fr.	552 Fr.
5 Personen	2.42	2495 Fr.	499 Fr.
pro weitere Person		+ 209 Fr.	

- 3 Pauschalbeträge ermöglichen unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen (Dispositionsfreiheit).
- 4 Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet.